

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines .....	2
1.1.	Prüfauftrag .....	2
1.2.	Prüfungsziel .....	2
2.	Ausgangssituation .....	2
2.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	2
2.2.	Finanzielle Dimension.....	2
2.3.	Technische und organisatorische Ausgangssituation .....	3
3.	Voraussetzungen zur Optimierung der Geldflüsse.....	4
3.1.	Voraussetzungen organisatorischer Natur .....	4
3.2.	Voraussetzungen technischer Natur .....	6
4.	Anwendungsbereiche.....	10
4.1.	Gruppe Landesamtsdirektion (LAD).....	10
4.2.	Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht (K) .....	13
4.3.	Gruppe Innere Verwaltung (IVW) .....	15
4.4.	Gruppe Gesundheit und Soziales (GS) .....	16
4.5.	Gruppe Land- und Forstwirtschaft (LF) .....	25
4.6.	Gruppe Straße (ST) .....	27
4.7.	Gruppe Wasser (WA) .....	29
5.	Landesbuchhaltungsabteilung 3, Buchhaltungsstellen .....	30
5.1.	Landesbuchhaltungsabteilung 3, Buchhaltungsstelle Horn (LBH) .....	31
5.2.	Virenschutz.....	32

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Prüfauftrag**

Der Finanzkontrollausschuss hat in seinem Arbeitsprogramm 1998 die Kontrolle der Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen beschlossen.

### **1.2. Prüfungsziel**

Die Prüfung hatte das wesentliche Ziel, auf Grund einer Ist-Zustandserhebung Verbesserungsvorschläge bezüglich des Zugriffes der nachgeordneten Dienststellen auf die von ihnen benötigten Finanzmittel aufzuzeigen. Schwerpunkt bildete dabei eine Minimierung der Kapitalkosten der eingesetzten finanziellen Mittel. Diese stellen im Gegensatz zu den Finanzierungskosten des Finanzbedarfes des Landes NÖ zur jährlichen Budgetfinanzierung jene kalkulatorischen und administrationsbedingten Kosten dar, welche im Rahmen des täglichen Zahlungsvollzuges anfallen.

Weiters wurde im Rahmen der Prüfung auch erhoben, inwieweit bei den nachgeordneten Dienststellen der Landesverwaltung moderne Telekommunikationseinrichtungen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Verrechnung mit der zentralen Landesbuchhaltung Verwendung finden.

Wegen der umfassenden Zielsetzung muss der LRH festhalten, dass nicht alle Bereiche der Landesverwaltung erfasst werden konnten. Er sieht jedoch die getroffene Auswahl als durchaus repräsentativ an.

## **2. Ausgangssituation**

### **2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Gemäß Vorläufiger Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO), Systemzahl 01-02/00-0000, kann der Verrechnungs- und Zahlungsverkehr sowie die Einhebung der anfallenden Einnahmen ganz oder teilweise durch nachgeordnete Dienststellen besorgt werden, wenn dies aus Zweckmäßigkeitsgründen oder aus Gründen der örtlichen Trennung günstiger ist. Die Genehmigung zur Besorgung dieser Aufgaben erfolgt über Antrag der zuständigen kreditverwaltenden Dienststellen durch die Abteilung Finanzen. Zur Besorgung des Zahlungsverkehrs sind den nachgeordneten Dienststellen entsprechende Geldmittel (Verläge) gegen spätere Verrechnung zur Verfügung zu stellen.

### **2.2. Finanzielle Dimension**

Mit Ende 1998 war die Geldgebarung der mit dem Verrechnungs- und Zahlungsverkehr betrauten nachgeordneten Dienststellen überwiegend dezentral organisiert. Das bedeutet, dass diese im Wesentlichen ihre Geldgebarung über eigene Girokonten eines lokalen Bankinstitutes abwickeln. Die notwendigen Geldmittel werden, soweit sie nicht aus Einnahmen der nachgeordneten Dienststelle zu decken sind, seitens der kreditverwaltenden Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung von den zentralen Hauptkonten überwiesen. Überschüssige Geldbestände sind wiederum von den nachgeordneten Dienststellen auf die Hauptkonten des Landes abzuführen.

Obwohl durch die Abteilung Finanzen in den jährlichen Richtlinien zum Rechnungsabschluss ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Verlagsreste mit Jahresende möglichst niedrig zu halten sind, waren am Ende der letzten 3 Rechnungsjahre folgende beträchtliche Gesamtgeldbestände bei den nachgeordneten Dienststellen vorhanden:

<b>31. 12. 1996</b>	<b>31. 12. 1997</b>	<b>31. 12. 1998</b>
292,0 Mio S	324,2 Mio S	270,2 Mio S

Diese Beträge erlagen, ausgenommen der verhältnismäßig geringen Bargeldbestände, zu den unterschiedlichsten Bedingungen auf den diversen Girokonten der nachgeordneten Dienststellen.

### **2.3. Technische und organisatorische Ausgangssituation**

Im Zuge der Errichtung der Landeshauptstadt wurden baulicherseits die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen, die Dienststellen des Amtes der NÖ Landesregierung elektronisch zu vernetzen und somit einen Datenverbund zu schaffen, der die Speicherung, Verarbeitung und den Austausch von Daten grundsätzlich ermöglicht.

Die fortschreitende Einbeziehung neuer Dienststellen, verbunden mit der hardwaremäßigen Aus- bzw. Aufrüstung derselben und die dadurch notwendige Aus- bzw. Weiterbildung der Bediensteten, muss mit der notwendigen Reorganisation der Verwaltungsabläufe innerhalb der Abteilungen in Einklang stehen. Diese Vorgangsweise bindet naturgemäß sowohl die Humankapazitäten als auch beträchtliche finanzielle Ressourcen.

Die rasante Entwicklung der Telekommunikation und die schrittweise Realisierung eines einheitlichen Glasfaserleitungsverbundes der gesamten Landesverwaltung (NÖWAN) verbessern die technischen Voraussetzungen, welche die Grundlage eines verwaltungsinternen Datenaustausches bilden.

Eine weitere die Kommunikationsstruktur von großen dezentralen Organisationen beeinflussende Entwicklung ist der Datenverbund des Internets. Das Internet ist nicht nur ein Medium in welchem Informationen angeboten bzw. ausgetauscht werden, sondern wird schrittweise, entsprechend der Entwicklung neuer Sicherheitsstandards, immer mehr zum Transfer von Daten genutzt.

Der vermehrte Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung sowohl in den zentralen als auch in den dezentralen Dienststellen des Landes NÖ erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenerfüllung und der Optimierung der internen Verwaltungsabläufe, nahm jedoch oftmals keine Rücksicht auf Querverbindungen. Die notwendigen Schnittstellen einzelner Anwendungen, z.B. deren Integration in den Bereich des Rechnungswesens, wurden zum Teil vernachlässigt oder wegen des notwendigen Koordinationsaufwandes hintangestellt.

Nunmehr sieht sich die Verwaltung in Anbetracht der Einführung des Euro als auch der Erfüllung der Konvergenzkriterien im Vorfeld hiezu, verbunden mit einer restriktiveren Budgetpolitik als auch den bereits dargestellten technischen Entwicklungen, mit der Notwendigkeit konfrontiert, optimierende Maßnahmen zu ergreifen.

### **3. Voraussetzungen zur Optimierung der Geldflüsse**

Bei den notwendigen Voraussetzungen zur Optimierung der Geldflüsse muss zwischen Voraussetzungen organisatorischer und technischer Natur unterschieden werden:

#### **3.1. Voraussetzungen organisatorischer Natur**

Unter den Voraussetzungen organisatorischer Natur soll primär eine zentrale Geldverwaltung im Gegensatz zu den dezentral eingerichteten Konten verstanden werden. In Anbetracht der buchhalterischen Notwendigkeiten, der Budget- und Rechnungsabschluss orientierten Ausgaben- und Einnahmendarstellung in der Landesverwaltung, ist die zentrale Geldverwaltung unabdingbar gemeinsam mit der Einführung eines Neben- oder Subkontensystems zu betrachten.

##### **3.1.1. Zentrale Geldverwaltung**

Das Wesen einer zentralen Geldverwaltung ist, dass die nachgeordneten Dienststellen keine eigenen Geldbestände auf Girokonten führen, sondern sich die durch sie veranlassten Geldbewegungen taggleich auf den zentralen Hauptkonten des Landes NÖ niederschlagen. Es ist dadurch möglich, die liquiden Mittel viel effizienter durch eine zentrale Stelle (Abteilung Finanzen – Landesbuchhaltungsabteilung 9-Kassenabteilung) zu verwalten. Durch das Zusammenfassen der liquiden Geldressourcen des Landes NÖ kann einerseits eine bessere Veranlagung freier Geldbestände erreicht werden und andererseits vermieden werden, dass die Abteilung Finanzen auf Grund von Liquiditätsengpässen Zwischenfinanzierungen in Anspruch nehmen muss, während bei den dezentralen Dienststellen freie Geldmittel vorhanden sind. Weiters fallen die bis zu einer Woche dauernden Bankwege für die Verlagsanweisungen sowie -abfuhren und somit die Zinsverluste durch die entsprechenden Valutatage weg. Hiezu ist zu bemerken, dass europaweit agierende Konzerne das nunmehr mögliche Pooling der liquiden Mittel über den gesamten Euro-Raum als einen der Vorteile der Euro-Einführung bezeichnen.

In der Landesverwaltung wird das Instrument der zentralen Geldverwaltung derzeit nur im Bereich der Abteilung Heime (Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Landes-Jugendheime) und teilweise im Bereich der Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten (Landeskrankenanstalten) eingesetzt.

Voraussetzung für eine zentrale Geldverwaltung ist der Aufbau eines Neben- bzw. Subkontensystems.

##### **3.1.2. Neben- und Subkonten**

###### **3.1.2.1. Nebenkontensystem**

Nebenkontensystem bedeutet, dass bei einer Filiale des hauptkontoführenden Bankinstitutes ein oder mehrere Nebenkonten geschaffen werden, über welche die jeweilige nachgeordnete Dienststelle ihre Geldgebarung abwickelt. Die nachgeordnete Dienststelle kann ihre Bankaufträge entweder in schriftlicher Form, mittels elektronischer Datenträger oder über direkten Datentransfer (z.B. Telebanking) durchführen. Eine Voraussetzung für diese Form der Organisation ist, dass sich eine Bankfiliale des hauptkontoführenden Institutes unmittelbar in oder in der Nähe der nachgeordneten Dienststelle befindet.

Der Vorteil des Nebenkontensystems liegt darin, dass die nachgeordnete Dienststelle trotz zentraler Geldverwaltung bei Bedarf auf das Nebenkonto auch Bargeld einzahlen oder von diesem beziehen kann bzw. die Filiale als Zahlstelle der nachgeordneten Dienststelle fungieren und somit von der Führung einer Barkasse abgesehen werden kann.

Die Umsätze der Nebenkonten werden automatisch und taggleich auf das zugeordnete zentrale Hauptkonto übertragen.

### 3.1.2.2. Subkontensystem

Bei diesem System wird zum zentralen Hauptkonto für jede nachgeordnete Dienststelle ein Subkonto geführt, über welches diese per Telebanking ihre Gebarung abwickelt. Es ist daher nicht notwendig, dass das hauptkontoführende Bankinstitut am Ort der nachgeordneten Dienststelle eine Filiale betreibt.

Die Umsätze der Subkonten werden ebenfalls automatisch und taggleich auf die zugeordneten Hauptkonten übertragen.

Ein gewisser Nachteil ist im Bereich einer regelmäßig abzuwickelnden Bargeldgebarung zu beachten. In diesem Fall müsste auf andere Organisationsformen, wie z.B. Bargeldzugriff über Bankomatkarte bzw. Anlage eines Girokonto bei einem örtlichen Kreditinstitut, auf welches die Einzahlung von laufenden Bareinnahmen erfolgt und welches in regelmäßigen Abständen auf das Subkonto der nachgeordneten Dienststelle abgeschöpft wird, zurückgegriffen werden.

### 3.1.3. Allgemeine Feststellungen

Sowohl beim Neben- als auch beim Subkontensystem ist gewährleistet, dass die Geldgebarung der nachgeordneten Dienststelle lückenlos und nachvollziehbar dokumentiert wird. Die sachbezogene Abrechnung bzw. Verbuchung dieser Umsätze in der Landesbuchhaltung kann durch Verlagsabrechnung bzw. durch Online-Verbindung zur Mehrphasenbuchhaltung (MPB) erfolgen. Derzeit erfolgt die Überführung der Gebarung von nachgeordneten Dienststellen ausschließlich durch Verlagsabrechnungen, die in der Regel monatlich im Nachhinein in der Mehrphasenbuchhaltung erfasst werden.

Online-Verbindungen, die eine zeitnahe Verbuchung der Geschäftsfälle gewährleisten würden, bestehen noch nicht. Online-Anbindungen könnten in Verbindung mit einer zentralen Geldverwaltung dazu führen, dass die Informationen aus der Landesbuchhaltung zeitnäher werden.

#### Ergebnis 1

**Der LRH empfiehlt der Abteilung Finanzen, in Verbindung mit dem fortschreitenden Aufbau eines Datenverbundes in der Landesverwaltung eine Online-Anbindung speziell größerer nachgeordneter Dienststellen an das MPB-Buchhaltungssystem auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu prüfen.**

*LR: Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird nachgekommen. Eine Online-Anbindung speziell größerer nachgeordneter Dienststellen an das MPB-Buchhaltungssystem wird mit dem fortschreitenden Aufbau eines Datenverbundes in der Landesverwaltung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit geprüft.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich Zeichnungsberechtigung kann je Sub- bzw. Nebenkonto eine auf die personellen Gegebenheiten der nachgeordneten Dienststelle ausgelegte Regelung erfolgen. Durch Festsetzung eines täglichen Ausgabenhöchstbetrages, der nur mit Genehmigung einer zentralen Geldverwaltungsstelle (Landesbuchhaltungsabteilung 9-Kassenabteilung) überschritten werden darf, wird zusätzlich zur Gebarungssicherheit beigetragen. Dieser Höchstbetrag wäre so zu wählen, dass die normale Geschäftstätigkeit der nachgeordneten Stelle in der Regel abgedeckt ist.

Durch das Neben- bzw. Subkontensystem ist daher sichergestellt, dass die nachgeordneten Dienststellen trotz zentraler Geldverwaltung jederzeit die benötigten Finanzmittel zur Verfügung haben. Der gesamte administrative Aufwand im Zusammenhang mit den Verlagsmittelanforderungen und die Zeit- und Zinsverluste durch die Anweisungs- und Bankenwege können entfallen.

#### **3.1.4. Schlussfolgerung**

Eine zentrale Geldverwaltung bringt sowohl verwaltungstechnisch als auch finanziell Vorteile für das Land NÖ. Die technischen Voraussetzungen sind zum Teil bereits vorhanden oder können relativ leicht und kostengünstig geschaffen werden. Es ist daher zielführend, das System einer zentralen Geldverwaltung flächendeckend auszubauen, wobei es keinesfalls notwendig ist, sich an nur ein Kreditinstitut zu binden.

#### **Ergebnis 2**

**Der LRH empfiehlt der Abteilung Finanzen, den flächendeckenden Aufbau einer zentralen Geldverwaltung für die nachgeordneten Dienststellen mit dem Ziel des optimalen Einsatzes der finanziellen Mittel des Landes anzustreben.**

*LR: Ziel der Abteilung Finanzen ist der schrittweise flächendeckende Aufbau einer zentralen Geldverwaltung für die nachgeordneten Dienststellen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.2. Voraussetzungen technischer Natur**

Unter den Voraussetzungen technischer Natur werden seitens des LRH die gesamten notwendigen Hard- und auch Softwareeinrichtungen im Telekommunikationsbereich zur Datenfernübertragung verstanden.

#### **3.2.1. NÖWAN – NÖ wide area network**

Innerhalb des durch die NÖ Landesverwaltung benutzten Glasfaserkabelverbundes, der grundsätzlich organisatorisch ein in sich abgeschlossenes System darstellt, ist jede Art der Telekommunikation auf digitaler Basis möglich. Der Transport digitalisierter Informationen über Glasfaserkabel entspricht dem heutigen technologischen Standard und ermöglicht die gleichzeitige Nutzung als interne Telefonverbindung und für die elektronische Datenverarbeitung mit Übertragungsgeschwindigkeiten, welche über das öffentliche Telefonnetz nicht angeboten werden. Innerhalb des NÖWAN bedarf es keiner weiteren Hardwareinvestition, um den Datenverkehr zu ermöglichen. Lediglich die Schnittstellen des NÖWAN zum öffentlichen Telefonnetz bedürfen besonderer Vorkehrungen. Aus Gründen der Datensicherheit erschiene es wünschenswert, dass eine gleichwertige Anbindung an die kontoführenden Kreditinstitute geschaffen würde.

### 3.2.2. Telebanking

Da eine zentrale Geldverwaltung nicht immer mit einem Kreditinstitut in der näheren Umgebung der nachgeordneten Dienststelle abgewickelt werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit der Datenübertragung von der Dienststelle zum kontoführenden Kreditinstitut. Die Datenübertragung über das öffentliche Telefonnetz (Telebanking) bedarf seitens der Nutzer nur geringer Investitionen im Bereich der Hardware (Modem), wenn die Erfassung und Verwaltung der Finanzdaten bereits automationsunterstützt (PC) erfolgt.

Am Softwaresektor (den Anwenderprogrammen) gibt es bereits eine Anzahl von Produkten, welche sowohl die vor Ort geführte Buchhaltung als auch den gesamten Zahlungsverkehr unterstützen. Geeignete Produkte minimieren durchwegs den buchhalterischen Aufwand, bieten lokale Informationen und optimieren den Zahlungsverkehr. Die für die öffentliche Verwaltung anwendbaren Produkte gewährleisten auch die Möglichkeit der individuell erteilten Verfügungsberechtigungen.

Das für die nachgeordneten Dienststellen des Landes NÖ erstellte Anwenderprogramm (YD) entspricht den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung hinsichtlich der buchhalterischen Erfordernisse ohne jedoch gleichzeitig die Voraussetzungen für die Datenübertragung (Telebanking) zu schaffen.

#### Ergebnis 3

**Der LRH vertritt die Ansicht, dass unter dem Gesichtspunkt der Optimierung der Verwaltungsabläufe das YD-Programm zu erweitern wäre. Insbesondere die Möglichkeit der Übernahme der anweisungsrelevanten Daten in einen Anweisungsbereich und der Nutzung derselben für die Datenfernübertragung sollte geschaffen werden.**

*LR: Das Kreditverwaltungsprogramm YK sowie das Verlagsprogramm YD wurden nach den Benutzeranforderungen entwickelt und werden auch laufend weiterentwickelt. Die Programme wurden bereits auf das neue PC-Betriebssystem Windows NT umgestellt. Derzeit werden umfangreiche Erweiterungen für die Gruppe Straße (Kostenrechnung, Bundesgelder) realisiert. Die vom NÖ Landesrechnungshof vorgeschlagenen Erweiterungen werden den noch offenen Änderungsanforderungen beigelegt und es wird mit den Benutzern gemeinsam festgelegt, in welcher Reihenfolge die offenen Wünsche umgesetzt werden sollen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 3.2.3. Internetbanking

Bei dem seitens der Kreditinstitute in zunehmenden Maße angebotenen Internetbanking wird der Datentransfer zwischen dem Kontonutzer und dem Kreditinstitut über das Internet abgewickelt. Seitens der Anbieter wurden, aus Gründen der Datensicherheit, Verschlüsselungssysteme entwickelt und zum Einsatz gebracht. Diese Sicherheitssysteme sollen den unautorisierten Zugriff auf im Internet transferierte Daten unmöglich machen. Ein Vorteil gegenüber dem Telebanking, welches über das öffentliche Telefonnetz abgewickelt wird, liegt eindeutig im Bereich der Datensicherheit, da die entsprechenden Sicherheitseinrichtungen seitens der Kreditinstitute standardmäßig zum Einsatz gebracht werden.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass der Einsatz des Mediums Internet eine technologisch einfache Möglichkeit wäre, Daten zu transferieren. Insbesondere in Hinblick auf die Tatsache, dass

Dienststellen des Landes NÖ in zunehmendem Maße mit Internetanschlüssen ausgestattet werden und somit die technischen Voraussetzungen für eine intensivere Nutzung innerhalb der Landesverwaltung gegeben sind.

In Anbetracht der laufenden Neuentwicklungen von EDV-Anwendungen und in Hinblick auf die Notwendigkeit einer stärkeren Vernetzung derselben sollte es zu einer Grundsatzentscheidung hinsichtlich der Entwicklung des künftigen Datentransfers kommen, um die organisatorischen Voraussetzungen bereits im Projektstadium schaffen zu können.

#### **Ergebnis 4**

**Der LRH vertritt die Auffassung, dass der Einsatz des Internets für den Datentransfer speziell im Bereich des Rechnungswesens grundsätzlich geklärt werden sollte.**

*LR: Die Anregung wird aufgegriffen und eine Klärung herbeigeführt werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.2.4. Moderne Zahlungsmittel**

Neben der Barzahlung und der Giroüberweisung nimmt, wie alle statistischen Untersuchungen belegen, der Gebrauch moderner Zahlungsmittel (Euroscheck, Kreditkarte, Bankomatkasse und Quikkasse) zu. Es ist zu erwarten, dass mit der Einführung des Euro als Barzahlungsmittel ab dem 1. Jänner 2002 verstärkt Gebrauch von diesen Zahlungsmitteln gemacht wird. Der Nominalwert der kleinsten Eurobanknote wird nach dem heutigen Informationsstand 5 betragen und liegt damit wertmäßig wesentlich über der kleinsten Schillingbanknote. Daraus wird sich die Notwendigkeit größerer Münzbestände ergeben, wodurch die modernen Zahlungsmittel weiter an Attraktivität gewinnen werden.

#### **3.2.4.1. Scheck**

Der Scheck als Zahlungsmittel wurde seit Einführung der Bankomatkarte von dieser fast schon vollständig verdrängt. Insbesondere die seitens der Kreditinstitute bei Einlösung eines Schecks verrechneten Gebühren, die Anhebung der Kosten für die Scheckformulare sowie die scheckspezifischen Ausstellungserfordernisse trugen zu dieser Entwicklung bei. Weitere Überlegungen in Beziehung auf dieses Zahlungsmittel können hintangestellt werden, zumal bereits seitens der Kreditinstitute das Ende der Scheckverrechnung in Aussicht gestellt wurde.

#### **3.2.4.2. Kreditkarte**

Die Kreditkarten, ein Produkt welches von nahezu allen Kreditinstituten in Kooperation mit den Kreditkartenfirmen angeboten wird, bieten dem Nutzer die Möglichkeit, seine Ausgaben bargeldlos zu begleichen. Die Kreditkartenfirmen überweisen einerseits die ihnen verrechneten Beträge an die Rechnungsleger und kassieren andererseits vom Karteninhaber. Die Überwälzung der Kosten der Kreditkartenfirmen erfolgt durch ein prozentuelles Disagio zu Lasten der rechnungslegenden Firma.

Nur die Kenntnis der notwendigen Voraussetzungen und der anfallenden Kosten könnten die Grundlage einer Entscheidung über die Möglichkeit der Zahlung mittels Kreditkarte in der Landesverwaltung bilden.

## Ergebnis 5

**Der LRH vertritt die Ansicht, dass mit den Kreditkartenfirmen Gespräche hinsichtlich der notwendigen technischen Voraussetzungen zu führen und unter dem Gesichtspunkt minimaler Kostenbelastung der Landesverwaltung Verhandlungen aufzunehmen wären.**

*LR: Auf Grund des Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird, BGBl. I Nr. 92/1999, demzufolge die festen Gebühren ab 1. Juli 1999 statt mit Stempelmärken "nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen" auch "durch Barzahlung mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion oder Kreditkarte" entrichtet werden können und die Gebühren für die Ausstellung von Einreisetiteln (Visum), Reisedokumenten und Führerscheinen ab 1. Jänner 2000 durch Barzahlung mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion oder Kreditkarte entrichtet werden müssen, werden seitens der NÖ Landesverwaltung seit Mai 1999 Überlegungen hinsichtlich der Einführung von Bankomat- und Quick-Kassen sowie von Kreditkarten-Lesegeräten angestellt.*

*Ein zur Erörterung dieser Frage eingesetzter Arbeitskreis hat die Ermöglichung der Zahlung mittels Kreditkarte auf Grund der komplizierten Manipulation, der langen Überweisungsfristen in der Dauer von bis zu einem Monat und des hohen Disagios im Ausmaß von 2,70 % exklusive MWSt. (3,24 % inklusive MWSt.) derzeit nicht befürwortet.*

*Gespräche zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern haben ergeben, dass in dieser Angelegenheit eine österreichweite einheitliche Vorgangsweise anzustreben ist. Niederösterreich wird aus diesem Grund mit der Einführung der Möglichkeit zur Zahlung mittels Kreditkarte bis zu einer getroffenen österreichweiten Regelung zuwarten.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 3.2.4.3. Bankomatkarte und Quicckasse

Die Bankomatkarte übernimmt in Anbetracht der ständig steigenden Anzahl von Bankomatkassen im zunehmenden Maße die führende Rolle bei den modernen unbaren Zahlungsmitteln. Die Installation einer Bankomatkasse bedarf einiger technischer Investitionen, zumal diese in einem Online-Verbund geführt werden. Die zuletzt erfolgte Aufwertung der Bankomatkarte begründet sich in der Funktionsausweitung auf eine den Kreditkarten entsprechende Funktion, die nunmehr einen einmaligen Zahlungsvollzug entsprechend einer individuell erteilten Einziehungsermächtigung vom Girokonto des Kartenbesitzers ermöglicht. Die dem Rechnungsbetrag entsprechende Gutschrift erfolgt sofort und unbar auf einem Verrechnungskonto.

Die fortschreitende technologische Entwicklung auf dem Gebiet des unbaren Zahlungsverkehrs führte bereits zur Entwicklung von an Computern anschließbare oder bereits in dieselben integrierten scheckkartengroßen Lesegeräten für Kredit- oder Bankomatkarten, welche den manipulativen Aufwand beim Zahlungsvorgang minimieren.

Als eine der letzten technologischen Entwicklungen im Bereich des unbaren Zahlungsverkehrs muss die Quikkassenfunktion der Bankomatkarte genannt werden. Sie wurde zur Vereinfachung des Zahlungsvorganges, speziell für Beträge unter S 1.999,-- (€145,27), geschaffen.

Die Zahlung erfolgt bei einer Quikkasse, diese Funktion kann auch in eine Bankomat-kasse integriert sein, unmittelbar und direkt durch Gutschrift eines Barbetrages.

Die Verwaltung hat unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe den Entwicklungen des Zahlungsverkehrs zu folgen, um als Dienstleistungsunternehmen den Servicecharakter der Verwaltung hervorzuheben. Gleichzeitig hat sie unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung ihre Verwaltungsabläufe zu straffen und zu modernisieren. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sollten die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen und die notwendigen Kosten analysiert werden.

### **Ergebnis 6**

**Der LRH sieht in der Einführung von Bankomat- bzw. Quikkassen einen zukünftigen Schwerpunkt des unbaren Zahlungsverkehrs.**

**In Hinblick auf die stetig im Steigen begriffene Zahl von Personen, welche sich der modernen unbaren Zahlungsmittel bedienen, sollte die Einführung dieser Zahlungsmöglichkeiten eingehendst geprüft werden.**

*LR: Der oben erwähnte Arbeitskreis (siehe Stellungnahme zu Ergebnis 5) kam - auch unter Berücksichtigung eines Probebetriebes an der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung - zu dem Schluss, dass die Möglichkeit zur Zahlung mittels Bankomat- und Quikkassen auf Grund der einfachen Manipulation, der kurzen Überweisungsfristen in der Dauer von maximal drei Tagen und des geringeren Disagios im Ausmaß von 1,00 % exklusive MWSt. (1,20 % inklusive MWSt.) bei allen Landesdienststellen eingeführt werden sollte. Entsprechende Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlung sind derzeit im Gange (siehe auch Stellungnahme zu Ergebnis 7). Zusammenfassend wird bemerkt, dass zwar im Sinne einer modernen, bürgernahen Verwaltung die Bezahlung von Gebühren und Verwaltungsabgaben bei Dienststellen der NÖ Landesverwaltung mit modernen Zahlungsverfahren ermöglicht werden sollte, dass aber die damit verbundenen, nicht unbeträchtlichen Kosten bei der Beurteilung der einzelnen Verfahren eine wesentliche Rolle spielen müssen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **4. Anwendungsbereiche**

In der Folge werden die seitens des LRH näher betrachteten Anwendungsgebiete, entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung gegliedert nach Gruppen, dargestellt:

### **4.1. Gruppe Landesamtsdirektion (LAD)**

#### **4.1.1. Abteilung Landesamtsdirektion (LAD1)**

Die über die Amtskassen der 21 Bezirkshauptmannschaften abgewickelte Gebarung umspannt alle Gruppen des Landesvoranschlags und weist somit Querverbindungen zu relativ vielen kreditverwaltenden bzw. einnahmevorschreibenden Abteilungen des Amtes der NÖ Landesre-

gierung auf. Ebenso bestehen die entsprechenden Verflechtungen zu den Abteilungen der Bezirkshauptmannschaft. Die Organisation und Koordination im Bereich der Amtskassen obliegt der Abteilung Landesamtsdirektion.

Derzeit werden pro Amtskasse in der Regel 3 dezentrale Girokonten für folgende Bereiche verwaltet:

- Amtskassengebarung – hier schlägt sich die Amtskassenverrechnung im eigentlichen Sinn und somit der überwiegende Teil der Geldgebarung nieder.
- Jugendhilfsfonds – zweckgebundene Gebarung für Jugend-Ferienaktionen, die sich aus im jeweiligen Bezirk durchgeführten Spendenaktionen und Kostenbeiträgen finanzieren.
- Jugendabteilung – Mündelgeldgebarung (Verwaltung fremder Gelder = durchlaufende Gebarung).

In den Sozialabteilungen – Sozialkassen (siehe Abschnitt Abteilung Sozialhilfe) bestehen für den unbaren Zahlungsverkehr eigene Girokonten.

Die Geldbestände der Amtskassen werden auf bis zu 20 Verlagskonten dokumentiert, die sich in Einnahmen- und Ausgabenverläge unterteilen. Da die Einnahmen überwiegen, sind keine Verlagsergänzungen notwendig, sondern die Ausgabenverläge werden monatlich im Umbuchungswege durch die Einnahmenverläge gespeist. Verbleibende überschüssige Einnahmenverläge werden an die zentralen Hauptkonten des Landes NÖ abgeführt. Die Überführung der Gebarung in die zentrale Mehrphasenbuchhaltung erfolgt monatlich mittels EDV-Schnittstelle. Die im Rechnungsabschluss 1998 ausgewiesenen Verlagskonten der Amtskassengebarung zeigen insgesamt folgendes Bild:

Anfangsbestände	Umsätze Soll (Zugänge)	Umsätze Haben (Abgänge)	Endbestände
119,9 Mio S	501,7 Mio S	542,1 Mio S	79,5 Mio S

Wie eine stichprobenweise Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ergab, wird rund 25 % des Umsatzes einer Amtskasse noch in Form von Bargeld getätigt. Mit Ende des Jahres 1998 bestand noch keine Möglichkeit, Einzahlungen mittels moderner Zahlungsmittel wie Bankomat-, Quick- oder Kreditkarte zu tätigen.

Die Übermittlung der unbaren Überweisungsdaten an die Bankinstitute erfolgte zu diesem Zeitpunkt nur mittels schriftlicher Überweisungsaufträge. Elektronische Datenträger, wie Disketten oder moderne Datenfernübertragungseinrichtungen wie direkte Anbindung der kontenführenden Kreditinstitute, Tele- bzw. Internetbanking kamen nicht zur Anwendung. Bezüglich der auf den Girokonten einlangenden Zahlungen gab es keine automatisierten Erfassungen über von der Bank zur Verfügung gestellte Datensätze bzw. Lesezonen auf den Zahlscheinen. Vielmehr wurde festgestellt, dass wie z. B. im Bereich der Strafen teilweise Doppeleingaben einerseits in das Amtskassenverrechnungsprogramm und andererseits in das Strafabteilungsprogramm erfolgen mussten.

In Hinblick auf den Jahrtausendwechsel und die Einführung des Euros wurde 1999 im Bereich der Amtskassenverwaltung mit der Entwicklung und Erprobung neuer Verrechnungsprogramme begonnen.

**Ergebnis 7**

Bei der Neugestaltung der Amtskassenverrechnung sollten durch die Abteilung Landesamtsdirektion folgende Bereiche unbedingt berücksichtigt werden:

- Einführung einer zentralen Geldverwaltung unter Abbau der vielen Verlagskonten und Berücksichtigung des relativ hohen Anteils, der bar abgewickelt wird (Nebenkontensystem).
- Einsatz moderner Zahlungsmöglichkeiten, wie Bankomat-, Quick- oder Kreditkarte zum Abbau des Bargeldanteiles und im Sinne einer bürgernahen Verwaltung.
- Nutzung moderner Datenfernübertragungseinrichtungen zu den Kreditinstituten.
- Einsatz moderner Kommunikationseinrichtungen, welche die Übernahme der Verrechnungsdaten in die zentrale Landesbuchhaltung zeitnäher gestalten und somit den Informationsstand der kreditführenden bzw. einnahmevorschreibenden Stellen verbessern.
- Händische Eingaben durch Nutzung automatisierter Verfahren minimieren und Doppelingaben durch entsprechende Vernetzung vermeiden.

*LR: Die Umsetzung der vom NÖ Landesrechnungshof im Ergebnis 7 angeführten Punkte wurde von der Abteilung Landesamtsdirektion bereits in der Vergangenheit als wichtig und zeitgemäß angesehen. In diesem Zusammenhang wurde mit der Entwicklung und Erprobung eines neuen Verrechnungssystems für die Amtskassen begonnen, wobei als Ziel die Zusammenführung aller Gebarungen bei den Bezirkshauptmannschaften zu einem Buchhaltungssystem angestrebt wird.*

*Vor diesem Hintergrund wird bis zum Jahresende 1999 bei allen Amtskassen ein neues Verrechnungsprogramm (NPMSYS - New Public Management System) installiert werden.*

*Diese Anwendungssoftware umfasst folgende Module:*

*Mehrplatzfähigkeit*

*Vorschreibung*

*Offene Posten verwalten*

*Geldkonten (bar - unbar - Sparbuch)*

*Euro-Fähigkeit*

*Personenkontenverwaltung*

*Mahnwesen*

*Bankomat*

*Jahresabschluss + Auslaufmonat*

*Zentralmodul*

*Dokumentenarchivierung*

*Statistik*

*Erstellen und Lesen elektronischer Datenträger*

*Jederzeitiger Abruf der Daten durch die kreditverwaltenden Dienststellen*

*Schnittstelle zum Buchhaltungssystem Mehrphasenbuchführung*

*Da es sich bei diesem Verrechnungssystem um eine komplexe Materie handelt, ist die Umsetzung jedoch nur in einzelnen Schritten möglich. Nach Installation des AK-Programmes NPMSYS ist die Einführung des Electronic Banking und anschließend der Umstieg auf das Subkontensystem geplant. Alle anderen im Ergebnis 7 aufgeworfenen Bereiche sind bereits durch das neue AK-Programm abgedeckt.*

*Zum Einsatz moderner Zahlungsmöglichkeiten wird hingewiesen, dass - wie bereits in der Stellungnahme zu Ergebnis 6 angeführt - bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung die Möglichkeit zur Zahlung mit Bankomat- und Quickkarte gegeben ist. Bis zum Jahresende 1999 ist geplant, alle Bezirkshauptmannschaften und deren ständig besetzte Außenstellen mit einem Bankomatkassenterminal auszustatten. Derzeit wird die kostengünstigste Variante zur technischen Anbindung der Bankomatkassenterminals über das NÖWAN zur Europay Austria Zahlungssysteme GmbH getestet.*

*Obwohl bei den Bezirkshauptmannschaften die dann vorhandene technische Ausstattung auch die Verwendung von Kreditkarten (American Express, Eurocard/Mastercard, Diners Club, JBS-Cards, Visa) zuließe, wird diese Zahlungsmöglichkeit aber aus den nachstehend angeführten Gründen noch nicht angeboten:*

*Zu hohe Geldverkehrsspesen.*

*Zinsenverlust, da die Einnahmen erst bis zu einem Monat später zur Verfügung stehen.*

*Aufwändige Abrechnung mit Kreditkartenfirmen (bindet zusätzliche Personalkapazität).*

*Laut Information der Europay Austria Zahlungssysteme GmbH verfügen nahezu alle Besitzer der 1,6 Mio. österreichischen Kreditkarten auch über Debitkarten (Bankomat-, Quickkarte; insgesamt also 3,2 Mio. Bankomatkarten in Österreich). Somit wird durch die Zulassung von Kreditkarten kein größerer Personenkreis für elektronische Zahlungen gewonnen.*

*In der Verwaltung sind nicht dieselben Interessen an den Kunden (Parteien) wie in der Privatwirtschaft (Kaufanimierung) gegeben.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **4.2. Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht (K)**

### **4.2.1. Abteilung Kultur und Wissenschaft (K1)**

Im Bereich der Abteilung Kultur und Wissenschaft wurden 3 dezentrale Einrichtungen durch den LRH einer näheren Betrachtung unterzogen, wobei bei der Auswahl auf den finanziellen Gebarungsumfang, den betrieblichen Status als auch auf die zeitliche Komponente Rücksicht genommen wurde. Alle 3 nachgeordneten Dienststellen arbeiteten bereits EDV-unterstützt.

#### **4.2.1.1. Schallaburg**

Der Finanzbedarf der Geschäftsführung der Schallaburg wird vornehmlich durch das Ausstellungsgeschehen bestimmt. Von Jahresbeginn bis nach den Ausstellungseröffnungen werden hohe Verlagsmittel, welche je nach Bedarf angefordert werden, durch die Abteilung Kultur und Wissenschaft der Geschäftsführung überwiesen. Sie dienen im Wesentlichen zur Abdeckung des Ausstellungsaufbaues.

Auf Dauer der Ausstellungen bilden die Erlöse aus dem Karten- und Katalogverkauf sowie die ausstellungsbedingten Personalaufwendungen den Hauptbestandteil der Gebarung. Bis zum Jahresende gelangen die Kosten des Ausstellungsabbaues sowie laufende Betriebskosten zur Verrechnung.

Für die Abwicklung der finanziellen Gebarung ist für die Geschäftsführung der Schallaburg ein Girokonto eingerichtet. Die Bezeichnung des Girokontos lautete nicht auf den Rechtsträger Land NÖ und entsprach daher nicht den geltenden Bestimmungen.

## **Ergebnis 8**

### **Die Bezeichnung des Girokontos ist im Sinne der geltenden Bestimmungen abzuändern.**

*LR: Die Bezeichnung des Girokontos der Geschäftsführung Schallaburg wurde bereits im Sinne der geltenden Bestimmungen abgeändert.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlässlich der stichprobenartigen Kontrolle der Girogebarung mussten einerseits Kontoüberziehungen und andererseits relativ hohe Geldbestände (bis zu 2,5 Mio S) festgestellt werden. Seitens der Geschäftsführung wurde dies mit den relativ langen Vorlaufzeiten von 3-4 Wochen für eine Verlagsmittelerhöhung begründet. In einigen wenigen Fällen erfolgte, wegen des dringenden Finanzmittelbedarfes, die Anweisung telegrafisch, was wiederum gesonderte Spesen zur Folge hatte.

Im Sinne eines bedarfsgerechten Geldmittelzugriffes, einer Konzentration der liquiden Landesmittel und einer modernen Abwicklung der Bankgeschäfte erscheint sowohl die Einführung einer zentralen Geldverwaltung als auch der Einsatz von Tele- bzw. Internetbanking sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar. Um eine möglichst einfache Abfuhr der Barerlöse während der Ausstellungssaison zu gewährleisten, wäre das Nebenkontensystem zu bevorzugen.

#### 4.2.1.2. Landesausstellung

Die Aufgabenstellung sowie die damit verbundene Ausgaben- bzw. Einnahmenstruktur einer Landesausstellung entsprechen grundsätzlich dem Ausstellungsgeschehen auf der Schallaburg. Die örtliche Ausstellungsleitung hat ihr Pendant in der Geschäftsführung. Lediglich in der zeitlichen Abfolge als auch in den jeweils neuen örtlichen Gegebenheiten liegt der Unterschied. Und gerade der wechselnde Veranstaltungsort bringt jeweils eine neue Bankverbindung mit sich. Die Notwendigkeit einer Bankverbindung in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Ausstellungsortes scheint in Anbetracht der Abfuhr der Tageseinnahmen während des Ausstellungsbetriebes unverzichtbar. Daher wäre es diesbezüglich sinnvoll, die zentrale Geldverwaltung über ein Nebenkontensystem einzuführen, wobei auf Grund der wechselnden Örtlichkeiten ein Kreditinstitut mit einem dichten Filialnetz von Vorteil wäre.

#### 4.2.1.3. Carnuntum

Im Gegensatz zu den bereits dargestellten Organisationseinheiten wird der laufende Ausstellungsbetrieb der römischen Ausgrabungen im Bereich Bad Deutsch-Altenburg/Carnuntum im Rahmen einer privatrechtlich organisierten Betriebsgesellschaft (Archäologischer Park Carnuntum Betriebsgesellschaft mbH) betrieben.

Der finanzielle Aufwand für wissenschaftliche Grabungen, die Betriebsmittel für das Museum Carnuntinum sowie projektorientierte Regionalisierungsmittel für den Archäologiestadt Carnuntum werden aus den der Abteilung Kultur und Wissenschaft zur Verfügung stehenden Krediten finanziert und in Form von Verlagsmitteln zur Verfügung gestellt. Mit dem Jahre 1998 wurden die ursprünglich 4 Verlagskonten bereits auf eines zusammengeführt. Die Aufstockung der finanziellen Mittel erfolgt anforderungsgemäß im Zeitraum von 3-4 Wochen. Die festgestellte Überweisungsdauer betrug jeweils 5-7 Valutatage. Die Eingliederung in eine

zentrale Geldverwaltung erscheint in Hinblick auf die bereits bestehende EDV-Ausstattung sowie der daraus resultierenden Vorteile als sinnvoll.

### **Ergebnis 9**

**Mittelfristig empfiehlt der LRH der Abteilung Kultur und Wissenschaft, die Einrichtung einer zentralen Geldverwaltung in Verbindung mit modernen Datenaustauscheinrichtungen wie Tele- oder Internetbanking für ihre dezentralen Organisationseinheiten anzustreben, wobei sich die Realisierungsschritte an der vorhandenen EDV-Ausstattung zu orientieren haben.**

*LR: Die Abteilung Kultur und Wissenschaft startet in der Schallaburg vorerst ein Pilotprojekt einer zentralen Geldverwaltung mittels Telebanking. Wenn sich diese Art des Zahlungsverkehrs als effizient und übersichtlich erweist, wird sie auch für das Museum Carnuntum sowie für den Landesausstellungsbetrieb eingeführt werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **4.3. Gruppe Innere Verwaltung (IVW)**

### **4.3.1. NÖ Landes-Feuerwehrschiele Tulln**

Die Bedeckung des Aufwandes der NÖ Landes-Feuerwehrschiele Tulln (LFS) erfolgt aus Voranschlagsansätzen, welche von der Abteilung Feuerwehrl und Zivilschutz (IVW4) verwaltet werden. Zwar befindet sich die LFS in unmittelbarer Nachbarschaft zur kreditverwaltenden Abteilung, dennoch dauert die Aufstockung der Kreditmittel nach Anforderung durch die LFS zumindest 2-3 Wochen. Schon anlässlich der zuletzt durchgeführten Überprüfung der LFS durch Organe der Finanzkontrolle wurde empfohlen, dass sich die Verlagsöhe, welche durchschnittlich als zu hoch angesehen wurde, am tatsächlichen Bedarf orientieren sollte. Das Problem der relativ hohen Geldbestände, welche wiederum festgestellt werden konnten, sollten nach Einführung einer zentralen Geldverwaltung gelöst sein.

Obwohl die EDV-Unterstützung und die damit verbundene maschinelle Ausstattung im Bereich der LFS als gut bezeichnet werden kann, wurden bis dato keine Anstrengungen in Angriff genommen, den Zahlungsverkehr durch Einsatz von Telebanking zu optimieren. Ein Verlagsabrechnungsprogramm (YD) stand noch nicht in Verwendung, die Verlagsabrechnungen werden damit auch nicht automationsunterstützt weitergeleitet.

### **Ergebnis 10**

**Der Abt. IVW4 als kreditverwaltenden Abteilung der LFS wird empfohlen, Maßnahmen zur Optimierung des Zahlungsverkehrs sowie der Datenübertragung einzuleiten.**

*LR: Die Abteilung Feuerwehrl und Zivilschutz wird der Empfehlung nachkommen und Maßnahmen zur Optimierung des Zahlungsverkehrs sowie der Datenübertragung in die Wege leiten.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 4.4. Gruppe Gesundheit und Soziales (GS)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Verwaltung der landeseigenen Geldmittel. Die Depositengebarung (Verwaltung fremder Gelder), die in einem Großteil der Anstalten des Gesundheits- und Sozialbereiches ebenfalls durchgeführt wird, ist Gegenstand einer eigenen Querschnittsprüfung des LRH.

##### 4.4.1. Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten (GS4)

Im Bereich der dezentralen Dienststellen der Abteilung GS4 besteht ein Mischsystem. Bei 3 der 5 NÖ Landeskrankenanstalten ist mittels Nebenkontensystem eine zentrale Geldverwaltung gegeben. Zwei wickeln ihre Geldgebarung weiterhin über dezentrale Girokonten bei örtlichen Geldinstituten ab.

###### 4.4.1.1. Landeskrankenanstalten mit zentraler Geldverwaltung

Im Jahre 1991 wurde über die Filiale der NÖ Landesbank Hypothekbank AG im a.ö. NÖ Landeskrankenhaus Mödling erstmals das Nebenkontensystem eingeführt. Im Jahre 1992 folgten die NÖ Landesnervenklinik Maria Gugging und das öffentliche NÖ Landeskrankenhaus Grimmerstein-Hochegg, bei denen ebenfalls Filialen der NÖ Landesbank Hypothekbank AG in der Anstalt bzw. in relativer Nähe bestehen.

Im Zuge der Prüfung des LRH wurde für diesen Bereich die Organisation in der NÖ Landesnervenklinik Maria Gugging näher untersucht.

###### NÖ Landesnervenklinik Maria Gugging

Die in der NÖ Landesnervenklinik Maria Gugging untergebrachte Filiale der NÖ Landesbank Hypothekbank AG führt im Rahmen des Nebenkontensystems 2 Girokonten der Anstalt und fungiert auch als Zahlstelle für die Bargeldgeschäfte, sodass bezüglich landeseigener Gelder keine Barkasse geführt werden muss. Die Bezeichnung der Girokonten beginnt ordnungsgemäß mit dem Rechtsträger „Land NÖ ....“, die Doppelzeichnung ist sichergestellt. Der tägliche Höchstaussgabenrahmen ist mit S 500.000,- begrenzt. Auf Grund des Geschäftsumfanges wird dieser Betrag relativ oft überschritten. In diesen Fällen muss für die Durchführung der Anweisung eine gesonderte telefonische Genehmigung der Abteilung Finanzen, Landesbuchhaltungsabteilung 9-Kassenabteilung eingeholt werden.

#### **Ergebnis 11**

**Der im Rahmen des Nebenkontensystems festgelegte tägliche Höchstaussgabenrahmen für die NÖ Landesnervenklinik Maria Gugging ist den tatsächlichen finanziellen Erfordernissen anzupassen. Der Ausgabenrahmen hat so bemessen zu sein, dass er nur in wirklichen Ausnahmefällen überschritten werden muss.**

*LR: Der im Zeitpunkt der Überprüfung eingeräumte tägliche Höchstaussgabenrahmen von ATS 500.000,- erscheint ausreichend. Da es in der Vergangenheit mehrfach Beanstandungen über die Finanzgebarung in der NÖ Landesnervenklinik Maria Gugging - unter anderem auch durch den Finanzkontrollausschuss - gegeben hat, wird eine Anhebung auf einen höheren Betrag für nicht zweckmäßig erachtet.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Übermittlung der Anweisungsdaten erfolgt zur Zeit mittels Datenträger (Diskette) bzw. in Ausnahmefällen über schriftliche Anweisungsformulare. Ein direkter Datenaustausch z.B. über Telebanking wurde noch nicht eingerichtet. Dies trifft auch auf die übrigen beiden NÖ Landeskrankenanstalten, die im Nebenkontensystem arbeiten, zu.

Besonders nachteilig wirkt sich dies beim NÖ Landeskrankenhaus Grimmenstein–Hohegg aus, da hier die nebenkontenführende Filiale der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG in Wr. Neustadt angesiedelt ist und daher ein regelmäßiger Transport der Datenträger erfolgen muss.

### **Ergebnis 12**

**Der LRH regt an, eine zeitgemäße direkte Datenübertragung (z.B. Telebanking) zwischen den im Nebenkontensystem arbeitenden Krankenanstalten und den nebenkontenführenden Bankfilialen einzurichten.**

*LR: Die Anregung der Umstellung auf Telebanking wird seitens der Anstaltsleitung der NÖ Landesnervenklinik Maria Gugging zum Anlass genommen, in einem ersten Schritt diesbezüglich bei der im Haus ansässigen NÖ Landesbank Hypothekenbank AG Informationen einzuholen. Die derzeit übliche Vorgangsweise der Überweisung per Diskette hat sich allerdings sehr bewährt, da einerseits das Vieraugenprinzip bei den Überweisungen leicht praktiziert werden kann und andererseits eine unmittelbare Übergabe der gezeichneten Überweisungen auf Grund der gleichen Örtlichkeit erfolgen kann. Im NÖ Landeskrankenhaus Grimmenstein-Hohegg findet bereits ein direkter Datenaustausch über Telebanking mit der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG statt.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 4.4.1.2. Landeskrankenanstalten mit dezentraler Geldverwaltung

Im a.ö. NÖ Landeskrankenhaus Tulln und in der NÖ Landesnervenklinik Mauer erfolgt die Geldverwaltung noch dezentral.

##### a.ö. NÖ Landeskrankenhaus Tulln

Im a.ö. NÖ Landeskrankenhaus Tulln besteht eine Bankstelle der Tullnerfelder Volksbank r.GmbH. Gemäß dem abgeschlossenen Mietvertrag wickelt diese neben allen banküblichen Geschäften auch die Kassengeschäfte des NÖ Landeskrankenhauses Tulln ab und dokumentiert diese in separaten Aufzeichnungen, sodass seitens der Anstalt keine Barkasse geführt werden muss.

Zur Abwicklung der Bankgeschäfte wurde ein Girokonto mit der Bezeichnung „A.ö. NÖ Krankenanstalt Tulln“ eingerichtet. Es wird hiezu festgehalten, dass das a.ö. NÖ Landeskrankenhaus Tulln keine Rechtspersönlichkeit besitzt und daher der Kontowortlaut formell richtig auf „Land NÖ, a.ö. NÖ Landeskrankenanstalt Tulln“ lauten muss.

### **Ergebnis 13**

**Der Kontowortlaut des Girokontos des a.ö. NÖ Landeskrankenhauses Tulln ist richtig zu stellen.**

LR: *Die Bezeichnung des Girokontos wurde auf „Land NÖ, Landeskrankenhaus Tulln, Alter Ziegelweg 50, 3430 Tulln,“ geändert.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Krankenhausverwaltung wird mittels Telebanking auf das Girokonto zugegriffen. Gemäß Unterschriftenblatt ist eine Doppelzeichnung eingerichtet, die jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung nicht im Telebankingsystem umgesetzt wurde. Elektronisch war nur Einzelzeichnung festgelegt. Weiters gab es für die 5 definierten Zeichnungsberechtigten keine personenbezogenen TAN-Nummernverzeichnisse<sup>1</sup> sondern nur eines, das allgemein auf das a.ö. NÖ Landeskrankenhaus Tulln lautete und unter den Zeichnungsberechtigten weitergegeben wurde. Am aus dem Telebanking erstellten Übertragungsprotokoll erfolgte eine Gegenzeichnung durch einen weiteren Zeichnungsberechtigten, die jedoch in keinem Zusammenhang mit der tatsächlichen Veranlassung des Überweisungsvorganges stand.

Hiezu wird festgestellt:

- Die Vorgangsweise entsprach nicht dem in der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes Niederösterreich (VVZO), Systemzahl 01-02/00-0000, festgelegten Grundsatz der Doppelzeichnung, der nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Abteilung Finanzen durchbrochen werden darf.
- Auf Grund der nicht personenbezogenen TAN-Nummern bestand nicht die Möglichkeit, gesichert nachzuvollziehen, wer die jeweiligen Anweisungen veranlasst hat.
- In Anbetracht der teilweise sehr hohen Geldbestände am Girokonto (Höchststände über 12 Mio S), auf die der Inhaber des TAN-Nummernverzeichnisses mittels Bildschirmeingabe zugreifen konnte, war nicht das geforderte Ausmaß an Gebarungssicherheit gegeben.

**Aufgrund der angeführten Feststellungen veranlasste die Anstaltsleitung den Intentionen des LRH folgend die Umstellung des Telebankingsystems auf elektronische Doppelzeichnung mit personenbezogenen TAN-Nummern.**

#### **Ergebnis 14**

**Die Abteilung Finanzen sollte alle kreditverwaltenden und nachgeordneten Dienststellen darauf hinweisen, dass die schriftlich festgelegten Doppelzeichnungen auch in den Telebankingsystemen umzusetzen sind.**

LR: *Für den Zahlungsverkehr wurde eine grundsätzliche Doppelzeichnung in TZ. 4.11 der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes Niederösterreich (VVZO), Systemzahl 01-02/00-0000, festgelegt, die sinngemäß auch für Telebankingsysteme anzuwenden ist.*

*Die NÖ Landesbuchhaltungsabteilung 3, Revisionsabteilung, wurde angewiesen, bei ihren Kontrollen schwerpunktmäßig auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu achten (siehe auch Stellungnahme zu Ergebnis 26).*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

---

<sup>1</sup> TAN-Nummern ersetzen in elektronischen Systemen die Unterschrift. Jeder Berechtigte erhält in der Regel ein persönliches Nummernpaket zugeteilt, das er gesichert zu verwahren hat, und mit dem er sich gegenüber dem elektronischen System identifiziert.

Vom a.ö. NÖ Landeskrankenhaus Tulln werden monatlich die benötigten Verlagsmittel auf Grund von Erfahrungswerten angefordert, wobei in der Regel darauf geachtet wird, dass ein Mindestbestand von 2 Mio S am Girokonto bestehen bleibt. Die Höchststände bewegen sich bei 12 Mio S. Im Jahre 1997 gelangten seitens der kreditverwaltenden Abt. GS4 in 13 Tranchen insgesamt 101,5 Mio S Verlagsmittel zur Anweisung. Bei dem festgestellten Bankenweg von durchschnittlich 5 Valutatagen beträgt - bei einer angenommenen Verzinsung von 3 % - der Zinsenverlust allein bei dieser Anstalt ca. S 42.000,--. Weiters ist diesbezüglich der zusätzliche Verwaltungsaufwand durch die Verlagsanforderungen und Verlagszuweisungen zu beachten.

### NÖ Landesnervenklinik Mauer

Zum Prüfungszeitpunkt waren für die NÖ Landesnervenklinik Mauer bei folgenden 3 Bankinstituten Girokonten eingerichtet:

<b>Kreditinstitut</b>	<b>Kontostand in S</b>
Raiffeisenbank Amstetten-Ybbs, Bankstelle Mauer-Öhling	3.698.944,68
P.S.K. Öst. Postsparkasse	22.400,77
NÖ Landesbank Hypothekenbank, Filiale Amstetten	41.396,77

Als Hauptgeschäftskonto wird das Girokonto der Raiffeisenbank Amstetten verwendet, mit dem die NÖ Landesnervenklinik im Rahmen des Telebankingsystems „ELBA“ verkehrt.

Auch hier wurde bezüglich Zeichnungsberechtigung eine ähnliche Situation wie im a.ö. NÖ Landeskrankenhaus Tulln festgestellt. Obwohl schriftlich Doppelzeichnung festgelegt und jeder der 3 Zeichnungsberechtigten mit einem persönlichen TAN-Nummernverzeichnis ausgestattet war, erfolgte der Zahlungsvollzug im Telebankingsystem auf Grund einer divergierenden elektronischen Einstellung nur mit Einzelzeichnung.

**Die NÖ Landesnervenklinik Mauer hat umgehend die Anpassung der Berechtigungen für den elektronischen Zahlungsverkehr auf die schriftlich festgelegte Doppelzeichnung veranlasst.**

Über die übrigen beiden Girokonten sind äußerst selten Transaktionen abgewickelt worden. **Um unnötige Kontoführungsspesen zu vermeiden, wurde das P.S.K.-Konto noch im Laufe der Prüfung geschlossen.**

Das Girokonto bei der NÖ Landesbank Hypothekenbank, Filiale Amstetten, wurde in Hinblick auf die eventuelle Einführung eines Nebenkontensystems vorerst noch beibehalten.

Da in der Landesnervenklinik Mauer keine Bankstelle besteht, wird neben den Girokonten zur Abwicklung der Bargeldgeschäfte eine Barkasse (Höchststand S 100.000,--) geführt.

Die benötigten Verlagsmittel werden auf Grund des voraussichtlichen Bedarfs in der Regel monatlich bei der kreditverwaltenden Abt. GS4 angefordert und bewegen sich zwischen 3 Mio S und 12 Mio S je Tranche. In Hinblick auf den relativ langen Zeitraum (bis zu 3 Wochen davon bis zu 7 Tagen Bankenweg), der zur Abwicklung der Verlagszuweisung nötig ist, wird zur Sicherstellung der Liquidität der Anstalt immer eine gewisse Geldreserve gehalten. Der durchschnittliche Verlagsstand liegt bei 6 Mio S bis 7 Mio S.

**Ergebnis 15**

**Der LRH regt an, auch das a.ö. NÖ Landeskrankenhaus Tulln und die NÖ Landesnervenklinik Mauer in die zentrale Geldverwaltung einzugliedern.**

*LR: Im Sinne eines effizienten Cash-Managements in der Landesverwaltung steht die Anstaltsleitung des a.ö. Landeskrankenhauses Tulln einer Einbindung in die zentrale Geldverwaltung positiv gegenüber. Es ist allerdings zu befürchten, dass die Tullnerfelder Volksbank in diesem Fall die Zahlstelle im Krankenhaus nicht aufrecht erhalten wird. Da seitens anderer Kreditinstitute grundsätzlich kein Interesse besteht, müsste zur notwendigen Bargeldabwicklung eine eigene Barkasse geführt werden. Die Anstaltsleitung wird mit der Tullnerfelder Volksbank weitere Gespräche führen. Die Anstaltsleitung der NÖ Landesnervenklinik Mauer wird auf Grund der jahrelangen guten Zusammenarbeit mit der Raiffeisenbank Amstetten-Ybbs versuchen, über diese Bank in die zentrale Geldverwaltung eingegliedert zu werden. Andernfalls wird eine Eingliederung über das Girokonto bei der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG, Filiale Amstetten, in Betracht gezogen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verlagsdurchfuhren

Derzeit werden Zahlungsflüsse, die über zentrale Hauptkonten abgewickelt werden und eine Landeskrankenanstalt betreffen, von der Landesbuchhaltung auf dem jeweiligen Verlagskonto in der durchlaufenden Gebarung vorläufig verbucht und die betroffene Anstalt darüber informiert. Möglichst mit der nächsten Verlagsabrechnung sollte seitens der Landeskrankenanstalt die voranschlagswirksame Zuordnung und Verbuchung erfolgen. Die Ursache für diese Vorgangsweise liegt darin, dass einerseits die Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung – KRV die Landeskrankenanstalten verpflichten, eine Kostenzuordnung durchzuführen und andererseits nur in der Verwaltung einer Krankenanstalt die notwendigen Grundlagen zur Überprüfung und korrekten Zuordnung der Zahlungsflüsse aufliegen.

Im Zuge der Prüfung wurden speziell in der Landesnervenklinik Mauer diesbezüglich extrem große Buchungsrückstände (über 250 Mio S) festgestellt, deren Ursachen auch im personellen und damit nicht ausschließlich im organisatorischen Bereich lagen. Die Nutzung moderner elektronischer Kommunikationsmittel bzw. eine weitgehende Dokumentation der Zahlungsflüsse auf anstaltsbezogenen Neben- oder Subkonten wären wesentliche Hilfsmittel zur Beschleunigung bzw. Vereinfachung der Abläufe.

**Ergebnis 16**

**Im Sinne eines aussagekräftigen Rechnungswesens hat die Abteilung Finanzen darauf zu achten, dass die voranschlagswirksame Zuordnung und Verbuchung und damit die Auflösung der durchlaufenden Gebarung möglichst zeitnah erfolgt. Die auf Verrechnungskonten der durchlaufenden Gebarung verbuchten Beträge sind zu minimieren. Moderne Kommunikations- und Datenübertragungssysteme sind dabei zu nutzen.**

*LR: Für ein aussagekräftiges Rechnungswesen werden die NÖ Landesbuchhaltung und die NÖ Landes-Krankenanstalten unter Einsatz moderner Kommunikations- und Datenübertragungssysteme die Verbuchung der Verlagsdurchfuhren neu organisieren.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 4.4.2. Abteilung Heime (GS7)

Die Abteilung Heime hat ihre dezentralen Dienststellen (51 Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sowie 8 Landes-Jugendheime und ein Landes-Kinderheim) auf zentrale Geldverwaltung im Subkontensystem umgestellt. Einzige Ausnahmen bildet das Jugendgästehaus Lunz am See, welches auf Grund des relativ geringen Gebarungsumfanges sowie der mangelnden EDV-Ausstattung ausgenommen ist.

Die stichprobenweise Überprüfung dieser Bereiche hat ein durchwegs positives Ergebnis gezeigt.

##### 4.4.2.1. Landes-Pensionisten- und Pflegeheime

Als Pilotversuch ist im Jahre 1994 die zentrale Geldverwaltung in 4 Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen (Mistelbach, Baden, Perchtoldsdorf und St. Pölten) erstmals eingeführt worden. Im Gegensatz zum Bereich der Landeskrankenanstalten wurde in Zusammenarbeit mit der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG das Subkontensystem in Verbindung mit Telebanking gewählt, welches unabhängig von einer örtlichen Bankfiliale ist. Da sich dieser Pilotversuch bewährte, wurde das System der zentralen Geldverwaltung auf massives Betreiben der Abteilung Heime in den Jahren 1995 und 1996 auf den gesamten Bereich der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime ausgedehnt.

Die Subkonten der Heime sind einheitlich mit einem täglichen Ausgabenhöchststrahmen von S 500.000,00 ausgestattet. Dieser ist als ausreichend zu betrachten, da die in der Regel 1- bis 2mal wöchentlich durchgeführten Sammelüberweisungen diesen Betrag nur äußerst selten überschreiten. Sollte dies dennoch vorkommen, so kann über die Landesbuchhaltungsabteilung 9-Kassenabteilung unbürokratisch eine Überschreitungsbewilligung eingeholt werden. Durch die Möglichkeit einer rückvalutierten Dotierung kann der Stand des zentralen Heimhauptkontos sehr gering gehalten werden, sodass diesbezüglich nur eine äußerst geringe Bindung von liquiden Mitteln erforderlich ist.

Die Zeichnungsberechtigungen für die Subkonten sind seitens der Abteilung Heime im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen klar geregelt. Auf die Einhaltung des „Vieraugenprinzips“ in Form einer auch elektronisch vorgegebenen Doppelzeichnung wird geachtet. Soweit im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung feststellbar, werden die zugeteilten TAN-Nummern von den Zeichnungsberechtigten zugriffssicher für andere Personen verwahrt.

Der Bargeldbedarf wird entweder über die Einnahmen des Heimcafes oder über Behebung durch Scheck gedeckt. Im Rahmen der stichprobenweisen Überprüfung der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime wurden seitens der Heimverwaltungen die Erfahrungen mit Telebanking und zentraler Geldverwaltung als durchwegs positiv dargestellt.

Durch monatliche Verlagsabrechnungen erfolgt die Verrechnung der abgewickelten Gebarung in der zentralen Mehrphasenbuchhaltung. Der Datenaustausch zwischen den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen und den zuständigen Buchhaltungsstellen der Landesbuchhaltungsabteilung 3 wird derzeit über Diskette abgewickelt. Zur Zeit werden die Heime sukzessiv mit Internet ausgestattet. Dies sollte auch Anlass sein, Überlegungen für eine zeitnähere Übernahme der Verrechnungsdaten in die zentrale Buchhaltung des Landes NÖ anzustellen. Weiters wäre die Schaffung einer Verbindung zwischen Buchhaltungssystem des Heimes und der Telebankinganwendung von Vorteil, da dadurch anweisungsrelevante Daten sofort übernommen werden könnten.

#### 4.4.2.2. Landes-Jugendheime

Die Umstellung der 8 Landes-Jugendheime sowie des Landes-Kinderheimes „Schwedenstift“ auf zentrale Geldverwaltung erfolgte im Laufe des Jahres 1997. Wie bei den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen wurde das Subkontensystem der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG mit Zugriff über Telebanking gewählt. Der ebenfalls mit S 500.000,00 begrenzte tägliche Ausgabenhöchstbetrag ist als ausreichend zu betrachten. Bezüglich Zeichnungsberechtigung und Zugriff auf das Subkonto gelten dieselben Richtlinien wie bei den Pensionisten- und Pflegeheimen. Ebenso erfolgt die Abrechnung der Umsätze in Form von monatlichen Verlagsabrechnungen, die mittels Diskette der zuständigen Buchhaltungsstelle zugeleitet werden.

Auf Grund der Tatsache, dass die Umstellung auf zentrale Geldverwaltung mit Telebanking erst relativ kurz vor der gegenständlichen Querschnittsprüfung stattfand, erfolgte in der Leitung des Landes-Jugendheimes Korneuburg eine Erhebung bezüglich der Vor- und Nachteile dieses Systems für die nachgeordnete Dienststelle.

Als Vorteile wurden angeführt:

- Keine Bindung an Bankzeiten – Bearbeitung von Überweisungs- bzw. Einziehungsaufträgen ist rund um die Uhr möglich.
- Rasche Erstellung von Überweisungsträgern durch Memos und umgehende Durchführung von Daueraufträgen.
- Genauere Ausnützung der Skontofristen durch entsprechende Fälligestellung im Telebankingsystem.
- Kontenabfrage jederzeit über Bildschirm möglich.
- Service-Hotline für Telebankingsystem vorhanden.
- Gebarungssicherheit durch elektronisch umgesetztes „Vieraugenprinzip“.

Folgende Tatsachen wurden seitens der Heimleitung als Nachteile bezeichnet:

- Vermehrte Telefonkosten durch die Übermittlung im Telebanking sowie zusätzliche Buchung der Abschöpfung vom Subkonto. Hiezu wird seitens des LRH bemerkt, dass einerseits die Übertragungszeiten relativ kurz sind und andererseits die Kosten für den bisher notwendigen Transport der Überweisungsdatenträger zur Bank eingespart werden.
- Zusätzliche Spesen durch die Beschaffung des notwendigen Bargeldes mittels Schecks. Der LRH bemerkt hiezu, dass die Geldverkehrsspesen des Landes-Jugendheimes Korneuburg nach Einführung der zentralen Geldverwaltung von S 10.892,08 im Rechnungsabschluss 1996 auf S 6.583,68 laut Rechnungsabschluss 1998 gesunken sind. Er gesteht jedoch zu, dass durch die Beschaffung von Bargeld über Schecks verhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden. Dies betrifft das Landes-Jugendheim Korneuburg insofern mehr, als noch relativ viele Zahlungen insbesondere an die jugendlichen Heimbewohner (Taschengelder, Lehrlingsentschädigungen etc.) bar erfolgen. Hier könnte die vermehrte Einführung von Girokonten für die Jugendlichen bzw. die Umstellung auf ein anderes System des Bargeldzugriffes, wie z.B. über eine Bankomatkarte, Abhilfe schaffen. Das Telebankingsystem in Verbindung mit zentraler Geldverwaltung belastet die Heime laut der derzeitigen Vereinbarung mit der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG nur mit einem Nutzungsentgelt von S 50,-- je Monat.
- Verlust der Zinsen aus dem Girokonto für das Heim. Dem stehen die wesentlichen Vorteile der zentralen Geldverwaltung für den „Wirtschaftskörper Land NÖ“ wie der Wegfall von Zinsverlusten durch Valutatage sowie bessere Veranlagungserträge und verminderte Zwischenfinanzierungskosten durch zentrales Cashmanagement gegenüber.

- Kleinere Probleme mit dem zur Verfügung gestellten Programmpaket. Diese sollten mit der Servicehotline erörtert und falls notwendig bei einem Update ausgeräumt werden.

**Der LRH beurteilt die Einführung der zentralen Geldverwaltung im Bereich der Abteilung Heime für den „Wirtschaftskörper Land NÖ“ als sehr positiv. Kleinere Probleme wie die möglichst kostengünstige Gestaltung des notwendigen Bargeldzugriffes sowie etwaige Probleme mit dem Telebanking-Programmpaket sollten auf Grund der gesammelten Erfahrungswerte durch Alternativlösungen ausgeräumt werden.**

#### **Ergebnis 17**

**Als weitere Schritte regt der LRH an, eine Verbindung zwischen dem Buchhaltungssystem des Heimes und dem Telebankingprogramm zu schaffen sowie die Übernahme der Verrechnungsdaten in die zentrale Buchhaltung des Landes NÖ durch die Nutzung moderner Datenübertragungseinrichtungen zeitnäher zu gestalten.**

*LR: Den Anregungen des NÖ Landesrechnungshofes wird im Rahmen des Projektes NÖSIN (Soziales Informationsnetz) für die NÖ Landesheime entsprochen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **4.4.3. Abteilung Sozialhilfe (GS5)**

Bei den Sozialabteilungen (Sozialkassen) der 21 Bezirkshauptmannschaften und der 4 Magistrate besteht ein wesentliches Einsatzgebiet für die zentrale Geldverwaltung. Dies zeigt sich anhand der Tatsache, dass sich per Stichtag 31. Dezember 1998 laut der im Rechnungsabschluss 1998 ausgewiesenen Verlagskonten allein für diesen Bereich ein dezentraler Geldbestand von insgesamt rund 144 Mio S (53,3 % des Gesamtstandes) ergab.

Dieser erliegt auf Girokonten der Sozialkassen bei den örtlichen Geldinstituten des Sparkassenbereiches. Die Verläge werden einerseits durch Einnahmen und andererseits durch Verlagsergänzungen der Abteilung Sozialhilfe gespeist. Die wesentlichste Einnahmequelle bilden die Pflegegebühren der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, die von den Sozialabteilungen eingehoben und im Rahmen der monatlichen Verlagsabrechnungen zu Gunsten der Heime verrechnet werden.

Die Verrechnung und der Zahlungsvollzug erfolgen über die Groß-EDV-Anlage des Amtes der NÖ Landesregierung. Die Überweisungen werden zum Großteil mittels eines zentral erstellten Datenbestandes veranlasst, der nach entsprechender Freigabe (Vieraugenprinzip) an die Erste Bank AG zur Anweisung weitergeleitet wird. Die Erste Bank AG belastet auf Grund dieses Datenbestandes die einzelnen Girokonten der Bezirksverwaltungsbehörden mit den jeweiligen Abbuchungsbeträgen. Eine weitere Form der Auszahlung ist die Erstellung von schriftlichen Überweisungsaufträgen, die direkt von den Sozialkassen an die örtlichen, kontenführenden Institute des Sparkassenbereiches übermittelt werden. Laufend wiederkehrende Zahlungen können im bestehenden System weitgehendst automatisiert werden. Eigene Barkassen werden in den Sozialabteilungen nicht geführt, die Abwicklung von Bargeldgeschäften erfolgt über die Amtskassen. Zahlungseingänge aus der Einnahmenverrechnung schlagen sich direkt am jeweiligen Girokonto der Sozialkasse nieder.

Obwohl im Rahmen des Zahlungsvollzuges der Sozialkassen bereits seit Einführung des derzeit in Anwendung stehenden EDV-Systems im Jahre 1990 eine zentrale Datenträgererstellung erfolgt, wurde bis heute noch keine zentrale Geldverwaltung eingeführt. Vielmehr ist

das Gegenteil der Fall, da durch die Erste Bank AG wiederum eine Verteilung auf die dezentralen Girokonten erfolgt. Laut einer Ist-Zustandsanalyse der Abteilung Sozialhilfe werden von den im Voranschlag 1999 für die im Bereich Sozialhilfe vorgesehenen Ausgaben in der Höhe von rund 4,8 Mrd S ca. 3,2 Mrd S durch die Bezirksverwaltungsbehörden umgesetzt, wobei rund 1,0 Mrd S geldmäßig und der Rest nur verrechnungsmäßig abgewickelt werden. Von den für das Jahr 1999 veranschlagten Einnahmen der Sozialhilfe in der Höhe von rund 3,3 Mrd S werden ebenfalls mehr als die Hälfte nämlich ca. 1,8 Mrd S von den Bezirksverwaltungsbehörden abgewickelt, wobei hier der Vollzug nahezu zur Gänze geldmäßig erfolgt.

**Der LRH sieht daher in diesem Bereich auf Grund seiner Umsatzgröße einen sehr raschen Umstellungsbedarf auf eine zentrale Geldverwaltung in Form eines Neben- bzw. Subkontensystems.**

Die Umstellung könnte auf Grund der gegebenen Voraussetzungen ohne wesentlichen Eingriff in die bestehenden Abläufe relativ rasch erfolgen, indem die vorhandenen Girokonten der Sozialkassen zu Nebenkonto umfunktioniert werden, die taggleich mit einem zentralen Hauptkonto des Landes NÖ ausgeglichen werden.

Der LRH sieht diesbezüglich keinen direkten Zusammenhang mit der geplanten Neugestaltung der EDV-Organisation im Sozialhilfebereich. Das Projekt NÖSIN (Niederösterreichisches Sozial-Informations-Netz) sieht einen verstärkten EDV-unterstützten Informationsfluss und Datenaustausch zwischen den beteiligten Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und den nachgeordneten Dienststellen vor, wobei einerseits der bestehende Datenverbund des NÖWAN genutzt werden soll und andererseits eine adäquate Anbindung der Heime vorgesehen ist. Mit dieser Umstellung sollen auch die wesentlichen Nachteile der derzeitigen EDV-Lösung wie keine bzw. ungenügende Wartung, fehlende Programmiererweiterungen, wenig Flexibilität durch Bindung an den Großrechner sowie die zu geringen Informations- und Datenaustauschmöglichkeiten beseitigt werden.

**Der LRH sieht die geplante Neugestaltung der EDV-Organisation mit dem wesentlichen Ziel eines verbesserten Daten- und Informationsaustausches zwischen den nachgeordneten und zentralen Dienststellen des Sozialhilfebereiches grundsätzlich positiv.**

In der vorgesehenen neuen EDV-Organisation, die sicher noch einer gewissen Entwicklungszeit bedarf, sollte das Instrument der zentralen Geldverwaltung dann weitere Unterstützung durch die Einbindung moderner Kommunikationsmittel, wie z.B. Tele- oder Internetbanking, erfahren.

### **Ergebnis 18**

**Eine zentrale Geldverwaltung sollte auf Grund der bestehenden Strukturen unabhängig von der vorgesehenen Neuorganisation im EDV-Bereich rasch realisiert werden.**

*LR: Eine zentrale Geldverwaltung im Zahlungsvollzug zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und der Abteilung Sozialhilfe wird - unabhängig von der geplanten Neugestaltung der EDV-Organisation im Sozialbereich - realisiert werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 4.5. Gruppe Land- und Forstwirtschaft (LF)

### 4.5.1. Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft (LF2)

Die Landwirtschaftlichen Fachschulen sind nachgeordnete Dienststellen der Abt. LF2. Im Zuge der stichprobenweisen Überprüfungen wurden in 3 Schulen genauere Erhebungen durchgeführt.

#### 4.5.1.1. Landwirtschaftliche Fachschule Langenlois

Die finanzielle Abwicklung der Gebarung der Landwirtschaftlichen Fachschule wird über ein Girokonto der örtlichen Sparkasse abgewickelt. Der Datenaustausch zwischen der Landwirtschaftlichen Fachschule und der kontoführenden Sparkasse wird durch ein sparkasseneigenes Telebanking unterstützt.

Anlässlich der durchgeführten Überprüfung musste festgestellt werden, dass noch eine Zeichnungsberechtigung für 2 Personen bestand, die nicht mehr zum Personalstand der Schule zählten. Die Zeichnungsberechtigung bestand auch für die Abwicklung des automatisierten Zahlungsverkehrs.

#### **Ergebnis 19**

**Die Landwirtschaftliche Fachschule Langenlois wurde aufgefordert, die erteilten Zeichnungsberechtigungen zu überprüfen und zu aktualisieren sowie die Anpassung der elektronischen Zeichnungsberechtigung entsprechend zu veranlassen.**

*LR: Der Aufforderung des NÖ Landesrechnungshofes wurde dahingehend entsprochen, dass die Zeichnungsberechtigungen aktualisiert und die elektronische Zeichnungsberechtigung angepasst wurden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Trotz des elektronisch unterstützten Zahlungsverkehrs konnten immer wieder kurzfristige Kontoüberziehungen festgestellt werden. Auffallend war auch, dass offensichtlich auf Grund mangelnder Einschulung des Rechnungsführers die umfangreichen Möglichkeiten, welche das Telebankingprogramm bietet, ungenützt blieben.

Festzuhalten ist weiters, dass die Verlagsabrechnungen zum Prüfungszeitpunkt zwar unter Nutzung des YD-Programmes erstellt, jedoch in schriftlicher Ausfertigung vom Rechnungsführer zur zuständigen Buchhaltungsstelle der Landesbuchhaltung 3 nach Horn gebracht wurden, um notwendige Korrekturen sogleich mit dem Buchhalter abzuklären. Diese Vorgangsweise hatte zur Folge, dass die Verrechnungsdaten nicht elektronisch eingespielt werden konnten, sondern seitens der Buchhaltung händisch einzugeben waren. Dies bedeutet neben einem verwaltungstechnischen Mehraufwand auch eine zusätzliche Fehlerquelle bezüglich Übernahmefehler. Wiederum erweist sich mangelhafte Einschulung Bediensteter als kontraproduktiv. Dem Rechnungsführer war die automatische Erstellung von Datenträgern im Rahmen der Nutzung des YD-Programmes noch unbekannt.

**Der LRH bekräftigt seine Ansicht, dass eine ausreichende arbeitsplatzbezogene Einschulung ebenso wie die Fortbildung der Bediensteten die notwendigen Voraussetzungen für eine optimale Aufgabenerfüllung bilden.**

## Ergebnis 20

**Der LRH vertritt die Ansicht, dass die Datenübermittlung der Verlagsabrechnung an die Landesbuchhaltung Abteilung 3 - Buchhaltungsstelle Horn zumindest mittels Datenträger besser noch über das Internet erfolgen sollte.**

*LR: Die Datenübermittlung der Verlagsabrechnung an die NÖ Landesbuchhaltungsabteilung 3 – Buchhaltungsstelle Horn erfolgt mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Fachschule Langenlois mittels Datenträger. Auf Grund der Einschau des NÖ Landesrechnungshofes wird die landwirtschaftliche Fachschule Langenlois verpflichtet, die Datenübermittlung der Verlagsabrechnungen ebenfalls mittels Datenträger durchzuführen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Rechner der Verwaltung sind in den schuleigenen Datenverbund integriert. Da im schulischen Bereich immer wieder Viren eingeschleppt werden, die sich im gesamten Netz verbreiten, ist auch der verwaltungseigene Rechner immer wieder gefährdet. Virenverseuchte Datenbestände werden offensichtlich weitergeleitet und erfordern im Bereich der zuständigen Buchhaltungsstelle, respektive der Bezirkshauptmannschaft, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (siehe Abschnitte 5.1. und 5.2.).

### 4.5.1.2. Landwirtschaftliche Fachschule Edelhof

Die Landwirtschaftliche Fachschule Edelhof verfügt über 2 Bankverbindungen. Einerseits mit der örtlichen Sparkasse und andererseits mit der Raiffeisenbank. Vorschriftsgemäß ist bei beiden Banken eine Doppelzeichnung vorgesehen.

Verlagsergänzungen finden relativ selten statt, da sich zumeist ein Überhang an Einnahmen ergibt und daher die Abfuhr von Geldern die Regel ist.

Das hauptsächlich in Verwendung stehende Konto ist jenes bei der Raiffeisenbank mit einem durchschnittlichen Finanzbestand von rund S 500.000,--. Die Bewirtschaftung des Kontos erfolgt mit einem bankspezifischen Telebankingprogramm (ELBA). Die Anweisungen erfolgten mit nur einer TAN-Nummer, obwohl 4 Bediensteten TAN-Nummern zugeteilt wurden und die Doppelzeichnung vorgesehen war.

**Die Leitung der Fachschule Edelhof hat die durchgeführten Kontrollen des LRH sofort zum Anlass genommen, die vorschriftsgemäße Doppelzeichnung auch für Überweisungen mit Telebanking durch im Programm vorgesehene organisatorischen Umstellungen sicherzustellen.**

### 4.5.1.3. Landwirtschaftliche Fachschule Gaming

Der unbare Zahlungsverkehr wird über ein Girokonto bei der Raiffeisenbank Scheibbs-Gaming abgewickelt. Der durchschnittliche Kontostand beträgt rund S 250.000,--. Anforderungen von Verlagsmitteln erfolgen auf Grund von Erfahrungswerten 2 bis 3 Wochen bevor diese benötigt werden. Das Verlagsabrechnungsprogramm YD ist seit ca. 2 Jahren im Einsatz. Die Übermittlung der Verrechnungsdaten an die zuständige Buchhaltungsstelle erfolgt mittels Diskette.

Die Schule verfügt bereits über eine ISDN-Telefonanlage, welche einen Datentransfer ermöglichen würde. Diese Möglichkeit wird jedoch weder zum Bankinstitut (Telebanking) noch zur Buchhaltung genutzt.

### **Ergebnis 21**

**Aufgrund der relativ guten EDV-technischen Ausstattung der Landwirtschaftlichen Fachschulen empfiehlt der LRH die generelle Einführung der zentralen Geldverwaltung für diesen Bereich. Weiters sollten die bereits vorhandenen elektronischen Kommunikationsmitteln verstärkt zum Datenaustausch genutzt werden.**

*LR: Da die landwirtschaftlichen Fachschulen teilweise erst im heurigen Kalenderjahr mit elektronischen Kommunikationsmitteln ausgestattet wurden, war vorerst eine entsprechende Einschulung notwendig. Die angestrebte Nutzung ergibt sich erst sukzessive durch die laufende Anwendung. Ab Herbst 1999 wird der elektronische Datenaustausch verstärkt zum Tragen kommen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **4.6. Gruppe Straße (ST)**

Die dezentralen Dienststellen der Gruppe Straße umfassen grundsätzlich alle Straßenbauabteilungen mit den zugehörigen Werkstätten und den Straßenmeistereien ihres Zuständigkeitsbereiches.

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt mittels Verlägen, welche aus den zentral verwalteten Budgetmitteln, je nach Erfordernis, entsprechend dem genehmigten Bau- bzw. Erhaltungsprogramm sowie den örtlichen Bedürfnissen, den Straßenbauabteilungen überwiesen werden.

Die Straßenbauabteilungen stellen in der Folge den in ihrem Bereich befindlichen Straßenmeistereien zur Bestreitung des lokalen Aufwandes und des zur Verrechnung gelangenden Bau- bzw. Erhaltungsaufwandes die entsprechenden finanziellen Mittel in Form von Subverlägen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden die den Straßenbauabteilungen zuzurechnenden Werkstätten von diesen ebenfalls mit den notwendigen finanziellen Mitteln, gegen Verrechnung derselben, versorgt.

Organisatorisch gesehen ist festzuhalten, dass die Werkstätten keine eigenen Girokonten sondern nur Barkassen führen. Jede Straßenbauabteilung und jede Straßenmeisterei verfügt jedoch über ein eigenes Girokonto bei einem örtlichen Kreditinstitut und eine Barkasse. Einige Straßenbauabteilungen sind bereits mittels Telebanking mit ihrem örtlichen Kreditinstitut verbunden. Seitens der Straßenmeistereien bestehen noch keine Telebankinganschlüsse. Die Subverläge hat die Straßenmeisterei monatlich mit ihrer Straßenbauabteilung abzurechnen.

Nach Abrechnung der gegebenen Subverläge der Straßenmeistereien sowie nach Einbeziehung des Abrechnungsstandes der Werkstätten hat jede Straßenbauabteilung ihren Verlag mit der zentral in der Gruppe angesiedelten Kreditverwaltung abzurechnen.

Die zentrale kreditverwaltende Stelle nimmt nach Überprüfung und Verbuchung der Verlagsabrechnungen die notwendigen Verlagsergänzungen in Form von Einzelüberweisungen oder standardisierten Daueraufträgen vor.

In Anbetracht der dargestellten organisatorischen Gegebenheiten und des finanziellen Gesamtaufwandes der Gruppe Straße ist klar ersichtlich, dass monatlich nicht unbeträchtliche Summen zur Verrechnung und Überweisung gelangen und somit sowohl der administrative Aufwand als auch die entstehenden Zinsverluste beachtlich sind.

Maßgeblich beeinflusst wird die finanzielle Abwicklung durch die erteilten Verfügungsberechtigungen. Die im Bereich der Straßenmeistereien festgelegten Zeichnungsberechtigungen betragen S 5.000,-- sowie die Zahlungen für laufende Betriebskosten wie Strom und Gas. In den Straßenbauabteilungen dürfen Zahlungen bis zu einer Summe von S 50.000,-- durchgeführt werden. Bei Zahlungen in der Größenordnung von über S 50.000,-- bis S 600.000,-- erfolgt die sachliche und rechnerische Prüfung sowie die Anordnung zum Zahlungsvollzug durch die zuständige Straßenbauabteilung, der Zahlungsvollzug selbst jedoch durch die zentrale Kreditverwaltung. Anweisungsbeträge, die darüber hinausgehen, werden zur Gänze zentral in der Gruppe Straße abgewickelt.

Die administrationsunterstützende EDV-Ausstattung ist hardwaremäßig gesehen als relativ gut zu bezeichnen. Hinsichtlich der Programmunterstützung, dem Softwarebereich, ist festzuhalten, dass es in der Gruppe Straße zu anwendungsspezifischen Eigenentwicklungen gekommen ist, sodass heute in den Straßenmeistereien die selbst entwickelte Software, in den Straßenbauabteilungen jedoch das zentral entwickelte YD-Programm verwendet wird.

Die Straßenbauabteilungen wurden bereits in das NÖWAN integriert, die Straßenmeistereien sollen mit ISDN-Leitungen an diese angebunden werden.

## **Ergebnis 22**

**Da für den Datentransfer bereits alle technischen Voraussetzungen gegeben sind, sieht der LRH die Einführung einer zentralen Geldverwaltung im Bereich der Gruppe Straße als ein vorrangiges Ziel an.**

*LR: Beim Rechnungswesen der Gruppe Straße – ohne die Abteilung Güterwege – werden ab dem Rechnungsjahr 2000 das Kreditverwaltungsprogramm YK sowie das Verlagsprogramm YD verwendet. Damit wird das derzeit verwendete HVVZ-Programm ersetzt. Diese Umstellung erfordert die landesweite Abwicklung der Verlagsgelder über eine Bankverbindung mit Subkonten. Eine Umstellung auf Konten bei der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG erschien als die effizienteste und effektivste Lösung; dabei kommt das Buchungsprogramm „Home & Business Banking“ zur Anwendung. Im Juli 1999 wurde das Pilotprojekt „Home & Business Banking“ in den Straßenmeistereien Gföhl und Ottenschlag der Straßenbauabteilung Krems initiiert. Der Probetrieb begann mit 1. August 1999. Dies bedeutet, dass sämtliche auf den Konten der beiden Straßenmeistereien verbuchten Einnahmen und Ausgaben von der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG valutamäßig zusammengefasst und auf das Konto der Straßenbauabteilung Krems übertragen werden. Nach Durchführung dieser Überträge werden von der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG sämtliche auf dem Konto der Straßenbauabteilung Krems verbuchten Einnahmen und Ausgaben valutamäßig zusammengefasst und auf ein weiteres übergeordnetes Girokonto übertragen. Die Dotierung dieses Hauptkontos erfolgt valutamäßig am nächst folgenden Arbeitstag. Es ist weiters geplant, die Verlagzahlungen der Straßenmeistereien über ISDN-*

*Leitungen und die Verlagszahlungen der Straßenbauabteilungen über NÖWAN-Leitungen abzuwickeln.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **4.6.1. Bauhof Absdorf**

Einen Sonderfall im Bereich der Gruppe Straße stellt der der Abteilung Güterwege (ST8) zugeordnete Bauhof Absdorf dar.

Der Bauhof Absdorf ist eine auf Selbsterhaltung ausgerichtete betriebliche Einrichtung im Rahmen der Landesverwaltung.

Organisatorisch und finanziell stellt er eine nachgeordnete Dienststelle dar, welche über Verlagsmittel der Abt. ST8 verfügt.

Der Bauhof verfügt über ein Girokonto bei der örtlichen Raiffeisenbank. Die Übermittlung der Überweisungsdaten erfolgt auf einem Datenträger, welcher wiederum dem Geldinstitut physisch zugestellt werden muss.

#### **Ergebnis 23**

**Der LRH empfiehlt der Abteilung Güterwege den Einsatz von Telebanking zur Optimierung des Zahlungsverkehrs beim Bauhof Absdorf. Weiters ist in diesem Zusammenhang die Einführung einer zentralen Geldverwaltung zu prüfen.**

*LR: Der Bauhof Absdorf der Abteilung Güterwege verfügt bereits über die hardwaremäßige Ausstattung für den Einsatz von Telebanking. Die Einführung von Telebanking zur Optimierung des Zahlungsverkehrs ist demnach kurzfristig möglich. Diesbezüglich werden von der Gruppe Straße Gespräche mit der Abteilung Finanzen aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird auch die Einführung der zentralen Geldverwaltung erörtert.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die wirtschaftliche Leitung des Bauhofes ist unter dem Gesichtspunkt der Selbsterhaltung dazu angehalten, die Vermietung der Geräte kostendeckend zu kalkulieren. Als Kalkulationsfaktoren sind neben den Zinserträgen der mittelfristigen Finanzmittel auch jene der langfristigen (Rücklagengebarung für Ersatz- bzw. Neuanschaffungen) anzusehen. Derzeit erfolgt die Verzinsung der Rücklagen im Verrechnungswege über eine Zinsstaffel.

#### **4.7. Gruppe Wasser (WA)**

##### **4.7.1. Flussbauhof Plosdorf**

Auf Grund der gleichartigen wirtschaftlichen Aufgaben des Flussbauhofes Plosdorf, der der Gruppe Wasser, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) zugeordnet ist, und des Bauhofes Absdorf kam es in Gemeinschaft zur Entwicklung von anwenderspezifischen EDV-Programmen. Diese ursprüngliche Kooperation der beiden Bauhöfe ist nicht mehr gegeben.

Grundsätzlich gelten jedoch die für den Bauhof Absdorf getroffenen Feststellungen auch für den Flussbauhof Plosdorf. Eine verrechnungsmäßige Verzinsung von Rücklagen erfolgt jedoch nicht.

## Ergebnis 24

**Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wird aufgefordert, für den Flussbauhof Plosdorf die Einführung einer zentralen Geldverwaltung in Verbindung mit Telebanking zu prüfen.**

*LR: Zuerst wird darauf hingewiesen, dass der Flussbauhof Plosdorf der Abteilung Wasserbau und nicht der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft zugeordnet ist.*

*Die Feststellung, dass die ursprüngliche Kooperation der Bauhöfe Plosdorf und Absdorf nicht mehr gegeben ist, trifft nicht zu. Die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch funktionieren nach wie vor. Nur im Bereich des gemeinsam entwickelten EDV-Programmes mussten jeweils anwenderspezifische Ergänzungen vorgenommen werden.*

*Die Verlagsführung im Flussbauhof Plosdorf wird bereits über ein EDV-Programm abgewickelt. Da innerhalb der Abteilung Wasserbau nur diese eine dezentrale Verlagsstelle besteht, wird in einer zentralen Geldverwaltung kein Vorteil gesehen. Auch würden die derzeit erzielten Zinsenerträge verloren gehen. Ein Ausgleich dafür erscheint nur schwer möglich, da auch für die derzeit bestehende Rücklage keine Verzinsung verrechnet wird.*

LRH: Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.

Die Feststellung, dass die Kooperation nicht mehr gegeben sei, hat sich ausschließlich auf die Weiterentwicklung des ursprünglich gemeinsamen EDV-Programmes bezogen. Der LRH teilt nicht die Auffassung, dass bei Bestehen nur einer dezentralen Verlagsstelle in einer zentralen Geldverwaltung kein Vorteil erkennbar ist. Die Sinnhaftigkeit der Einführung einer zentralen Geldverwaltung hängt vom Gebarungsumfang der einzelnen Dienststellen und von der sich aus der Breitenwirkung ergebenden Gesamthöhe der Finanzmittel ab.

Der LRH hat in seinem Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einführung einer zentralen Geldverwaltung bei den Bauhöfen Überlegungen dahingehend anzustellen sind, den Zinsverlust bei den mittel- und langfristigen Finanzmitteln auszugleichen, um den wirtschaftlichen Aspekt der Selbsterhaltung der Bauhöfe sicher zu stellen. Die diesbezügliche Vorgangsweise wäre mit der Abteilung Finanzen abzuklären.

Die Einführung einer zentralen Geldverwaltung würde bei beiden Bauhöfen die direkt zurechenbaren Zinserträge aus Finanzmitteln auf Null reduzieren und damit die Kostendeckung erschweren.

**Bei der Einführung einer zentralen Geldverwaltung wären Überlegungen anzustellen, den Zinsverlust bei den mittel- und langfristigen Finanzmitteln auszugleichen, um den wirtschaftlichen Aspekt der Selbsterhaltung der Bauhöfe sicher zu stellen.**

## 5. Landesbuchhaltungsabteilung 3, Buchhaltungsstellen

Die Buchhaltungsstellen der Landesbuchhaltungsabteilung 3 sind im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit schwerpunktmäßig mit der Kontrolle der von den nachgeordneten Dienststellen vorgelegten Verlagsabrechnungen und der damit verbundenen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben in der Mehrphasenbuchhaltung befasst.

Im Zuge der Prüfung wurden die Abläufe in der Buchhaltungsstelle Horn stichprobenartig untersucht.

### **5.1. Landesbuchhaltungsabteilung 3, Buchhaltungsstelle Horn (LBH)**

Die LBH hat ihren Sitz im Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Horn. Sie verfügt über keine eigenen Diskettenlaufwerke. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, Daten, die auf Datenträgern (Disketten) angeliefert werden, durch den EDV-Koordinator der Bezirkshauptmannschaft in das gemeinsame Netz einzuspielen.

Diese den Arbeitsablauf behindernde Maßnahme wird als vorbeugender Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung von Computerviren durch Installation nicht lizenzierter Software betrachtet.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass der Schutz vor Viren heute durch automatisch ablaufende Virenschutzprogramme sowohl technisch als auch organisatorisch kein zentrales Problem mehr darstellen kann.

#### **Ergebnis 25**

**In Anbetracht der Tatsache, dass die Übertragung von Daten zwischen PC's bzw. PC-Netzen über ein Modem und die Telefonleitung sowie der Datentransfer im Internet (E-mail) zunehmend an Bedeutung gewinnen, sollten die organisatorischen Voraussetzungen hierfür unter Beachtung des Schutzes vor Viren geschaffen werden.**

*LR: Die Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie stattet die Benutzer laufend mit der aktuellsten Virenschanner-Software aus. Auf Grund der zum Teil noch fehlenden technischen EDV-Ausstattung in manchen Dienststellen können derzeit noch nicht allen Bereichen Virenschutzprogramme über die automatische Softwareverteilung zur Verfügung gestellt werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mangelhafte Überprüfungen bezüglich elektronischer Zeichnungsberechtigung, wie sie im Bericht mehrmals dargestellt wurden, sollten künftig zu einem neuen Prüfungsschwerpunkt für die Buchhaltungsabteilung 3 führen.

#### **Ergebnis 26**

**Die Landesbuchhaltungsabteilung 3 wird aufgefordert, künftig bei Landeseinrichtungen, welche sich des Telebankings bedienen, auf die Übereinstimmung der vorschriftsgemäßen Zeichnungsberechtigungen mit den programmäßig festgelegten verstärkt zu achten. Insbesondere hat sie diesem Umstand unmittelbar nach der Einführung von Telebanking ebenso wie nach der Verwendung eines neuen Softwareproduktes Rechnung zu tragen.**

*LR: Mit den Leitern der dezentralen Buchhaltungsstellen der NÖ Landesbuchhaltungsabteilung 3 werden periodisch Koordinationsbesprechungen geführt. Dabei wurde vom Buchhaltungsdirektor zuletzt besonders auf die Notwendigkeit der Prüfung von Tan-Nummern bei jenen Dienststellen hingewiesen, die ihren Zahlungsverkehr auf Telebanking umgestellt haben.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 5.2. Virenschutz

Da im Zuge der durchgeführten Erhebungen die Erfahrung gemacht werden musste, dass für Bedienstete externer Dienststellen, welche mit dem Auftreten von Viren konfrontiert sind, keine Ansprechpartner bekannt waren, welche um Beratung und Unterstützung ersucht werden konnten, wurde die Abt. LAD1-IT mit dieser Feststellung konfrontiert.

**Der Leiter der Abteilung nominierte bereits 2 Bedienstete, welche als Anlaufstelle und Berater hinsichtlich auftretender Probleme mit Viren fungieren.**

St.Pölten, im September 1999

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber